

sätze einigen, die der künftigen Gesetzgebung zur Maaßgabe dienen sollen. Es ist das oft besser, als wenn später eine Gesetzgebung als Vorlage an die Volksvertretung gelangt, und sich eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen Regierung und Volksvertretung herausstellt, in Folge deren der Gesetzesentwurf fällt. Ich sehe also nicht ab, was uns hindern sollte, heute schon einen Grundsatz, wenn er gehörig discutirt und von allen Seiten beleuchtet worden ist, als maaßgebend für die Staatsregierung bei Bearbeitung des Gesetzes aufzustellen. Hätte man doch in dieser Beziehung noch weiter gehen können. Wer hätte z. B. den Abg. Müller hindern können, nicht bloß eine Petition einzubringen, sondern einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vorzulegen? Wäre dies geschehen, so befänden wir uns schon jetzt auf dem Felde der Gesetzgebung; es handelte sich nicht bloß um einen Antrag, sondern um ein Gesetz, und der Fall, auf den die Regierung verweist und denn sie selbst mit einer Vorlage erledigen will, wäre schon heute in Frage. Die Angelegenheit, um die es sich aber heute handelt, und die der Antrag zum Gegenstande hat, scheint wenig erheblich. Es ist davon gesprochen worden, es würde den Vasallen ein Geschenk gemacht. Im Allgemeinen bin ich nicht für Geschenke, muß aber einmal geschenkt sein — und die Grundrechte sind darin generös — so ist es besser man schenkt aus der Staatscasse, denn die vertreten wir ja selbst, als aus der Casse der Privaten, wie das leider in den Grundrechten, mit Bezug auf die Jagd, auch vorgekommen ist. Das Erstere ist mindestens keine Ungerechtigkeit, und das Object ist auch keineswegs von Bedeutung. Der Herr Staatsminister hat erinnert, es würde sich dasselbe auf etwa 6000 Thaler belaufen, welche Summe als Verlust für die Staatscasse zu betrachten wäre, ich weiß aber nicht, worauf sich diese Angabe gründet? Gründet sie sich auf dieselbe Vorlage, die dem Abg. Müller Veranlassung gegeben hat, seinen Antrag zu stellen, nämlich auf die Vorlage, die den Domainenfonds zum Gegenstand hätte, dann sollte ich meinen, es wäre der Satz von 6000 Thaler als ein solcher anzusehen, der nicht bloß die erblandischen, sondern auch die Lausitzer Lehen mit umfaßt. Ich muß aber annehmen, daß der Herr Minister auf den Domainenfonds hingewiesen hat, und zwar aus dem Grunde, weil die Angabe, daß es sich um etwa 6000 Thaler handele, zusammenfällt mit der Angabe meines Berichtes, wonach 6688 Thlr. 16 Ngr. 6 Pf. vereinnahmt worden sind. Ich sage also, es wird sich, selbst wenn man die Lehen der Lausitz mit in Betracht zieht, kaum von etwas mehr handeln als von 6000 Thalern, ja ich glaube sogar, daß man selbst diese Summe zu hoch finden muß und zwar aus dem Grunde, weil das Decret über den Domainenfonds nicht die Einnahme in den lehtvergangenen Jahren zum Gegenstande hat, sondern weil es einer frühern Periode angehört. Nun ist aber bekannt und ich glaube, der Herr Minister wird dies nicht läugnen, daß kurz nach dem Jahre 1834 die Modificationsgesuche sich mehrten, daß sie aber später und namentlich in der neuesten Zeit sehr abnahmen, wahrscheinlich deshalb, weil diejenigen

Vasallen, die die Last mehr fühlten, als andere, sich eiligst nach Herabsetzung des Canons veranlaßt gefunden hatten, sich der Lehnlasten zu entledigen, die Uebrigen aber damit eher Anstand nehmen konnten. Diese Anstandnahme würde aber künftig noch mehr in Aussicht stehen, als bisher, denn mit den Grundrechten in der Hand wird doch wohl mancher Vasall der Ansicht sich zuwenden, die von Seiten des Ausschusses vertheidigt wird, daß die Grundrechte nicht eine Aufhebung gegen Entgelt, sondern ohne Entgelt haben wollen. Das führt mich auf die Auslegung der betreffenden Stelle in den Grundrechten. Es ist allerdings befremdlich, daß die Grundrechte so häufig Anlaß zu Zweifeln geben. Ich erkläre mir das dadurch, daß die Jahre 1848 und 1849 als eine Zeit politischer Aufregung der Gesetzgebung nicht eben förderlich waren. Indessen sei dem wie ihm wolle, wenn man einerseits aus einer oder der andern einzelnen Bestimmung der Grundrechte beweisen will, der §. 39 beabsichtige nicht unentgeltliche Aufhebung des Lehnverbandes, sondern Ablösung, so können andererseits auch mehrere Paragraphen für die Aussicht des Ausschusses angeführt werden. Ich verweise auf die Fassung der beiden §§. 38 und 39, wo Sie schon einen Unterschied finden werden. In §. 39 heißt es: „Alle Lehnverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.“ §. 38 hingegen heißt es: „Familienfideicommiss sind aufzuheben. Die Art und Bedingung der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommiss der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.“ Man kann also folgern, daß, wenn man §. 38, wo es sich von Aufhebung der Fideicommiss handelt, von einer Bedingung gesprochen hat, unter der doch wohl die Entschädigung zu verstehen ist, man in §. 39 ebenfalls von Bedingungen habe sprechen müssen, wenn man eine Entschädigung gewollt habe. Ist das nicht geschehen, ist vielmehr hier nur von der Art und Weise der Aufhebung die Rede, so muß man eben eine Aufhebung ohne Entgelt gewollt haben. Mag indessen die Auslegung der Grundrechte sein, welche sie wolle, Eins liegt jedenfalls in §. 39: der Lehnverband soll aufhören, das wird Niemand leugnen, und unbestritten ist, daß das Wort „Aufhebung,“ man mag es auslegen, wie man will, wenigstens ein Aufhören in sich begreift. Ist dies nun gewiß, so wird man sich freilich fragen müssen: wie soll und kann dieses Aufhören herbeigeführt werden? Das kann nur auf einem doppelten Wege geschehen, einmal dadurch, daß man, wie der Ausschuss wünscht, den Lehnverband unentgeltlich aufhebt, oder dadurch, daß man den Vasallen eine Gegenleistung dafür ansinnt. Allein damit ist es nicht abgethan, wenn der Lehnverband wirklich aufhören soll — und das ist doch die Absicht der Grundrechte. Es muß vielmehr nebenher auch dem Vasallen zur Pflicht gemacht werden, abzulösen; das wäre aber eine Härte, denn ich sehe nicht ab, warum ein Vasall, den vielleicht der Lehnverband nicht drückt, genöthigt werden